

Satzung
der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die
Einschränkung des Gemeingebrauches
in der Fassung der 2. Änderung vom 29.10.2015

Aufgrund des § 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechtes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. Februar 1998 folgende Sitzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Mit Urkunde vom 09. Juli 1954 (Az.: III/D 2 — 303/06) hat der damalige Regierungspräsident in Aurich der Inselgemeinde Langeoog das alleinige Recht eingeräumt, den Strandbereich auf der Insel Langeoog vom Flinthörndeich im Westen bis zu den Heerenhusdünen im Osten zum Zwecke des Seebadebetriebes zu nutzen und gleichzeitig den Gemeingebrauch in diesem Strandbereich hinsichtlich des Badens, des Bade- und Kurbetriebes einschließlich des Aufstellens von Badezelten, Strandkörben, Bänken und ähnlichen Geräten, des gewerbsmäßigen Fotografierens, des Feilbietens von Ess-, Trink-, Spiel- und Badewaren sowie von Zeitungen, Postkarten und ähnlichen Waren aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Strandordnung gilt für den Strandbereich vom Flinthörndeich im Westen bis zu den Heerenhusdünen im Osten, vom Dünenfuß am Strandbereich bis seeseitig zur Mittleren-Tide-Hochwasser-Linie (MTHW-Linie). Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3

Aufenthalt im Strandbereich

Im Strandgebiet nach § 2 dieser Satzung wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§4

Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele usw.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Einrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann

§ 5

Baden und Sonnenbaden

- (1) Das Baden und Schwimmen ist nur in den dafür besonders ausgewiesenen und abgegrenzten Strandbereichen erlaubt. Wenn an den Rettungstürmen Signale gesetzt werden, gelten folgende Regeln:

* DLRG-Flagge gesetzt	Badezeit,
* Kurverwaltungsflagge	Turm ist besetzt (nur außerhalb der Badezeit),
* schwarzer Warnball	Badeverbot für Kinder, Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer, die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen usw. ist generell untersagt,
* rote Flagge	absolutes Badeverbot für den gesamten Strandbereich.
- (2) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht gestattet.

§ 6

Strandburgen am Sandstrand

- (1) Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 5,00 m sein.

- (2) Sand für Sandburgen darf bis auf 5 m Abstand von den Dünen strandwärts nicht abgegraben werden

§ 7

Strandkörbe

Das Aufstellen von Strandkörben, Strandzelten und Strandliegen ist unzulässig, soweit diese nicht von der Kurverwaltung betrieben werden. Eine hiervon abweichende Regelung für den Einzelfall oder besondere Strandabschnitte bedarf der besonderen Genehmigung der Inselgemeinde.

§ 8

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den Bojen und / oder Stangen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie das Befahren mit Motor- und Segelbooten nicht erlaubt.
- (2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Inselgemeinde Langeoog gegenüber dem Vermieter gestattet
- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf Abs. 1 des § 8 dieser Satzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, insbesondere der Betrieb von Surfschulen, ist nur in dem dafür ausgewiesenen Strandbereich (sogenannter „Surfstrand“) zulässig.
- (5) Die Nutzung von Lenkdrachen ist nur in dem dafür ausgewiesenen Strandbereich (sogenannter „Drachenstrand“) zulässig.
- (6) Die Mitnahme und Nutzung von offensichtlich gefährlichen Spiel- und Sportgeräten (z.B. Wurfpeilen, Modellflugzeugen, Harpunen usw.) ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht erlaubt. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der Erlaubnis der Inselgemeinde.
- (7) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Inselgemeinde Langeoog vorgesehenen Plätzen gestattet. Im übrigen ist bei der Ausführung von Spielen aller Art besondere Rücksicht auf die anderen Strandnutzer zu nehmen. Das Aufstellen von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Genehmigung der Inselgemeinde erlaubt.
- (8) Diese Satzung ersetzt keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften; auf Wasserstraßen und Seerecht, sowie Naturschutzrecht wird besonders hingewiesen.

§ 9

Gewerbliche Betätigung im Strandgebiet

(1) Im Strandgebiet sind untersagt:

- a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
- b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderen Verkaufseinrichtungen sowie die Anbietung von Dienstleistungen (insbesondere die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten und der Betrieb von Surfschulen).

(2) In Einzelfällen kann die Inselgemeinde Langeoog nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen, soweit dies dem Strandbetrieb förderlich ist oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Hierfür ist eine Sondernutzungserlaubnis der Inselgemeinde Langeoog einzuholen.

(3) Für den Gebrauch des Badestrandes über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung für den Badestrand der Inselgemeinde Langeoog in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Langeoog bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Tiere am Strand

- (1) Das Mitführen von Hunden ist nur am dafür ausgewiesenen Hundestrand gestattet. In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres besteht eine Anleinplicht für Hunde.
- (2) In den übrigen Strandgebieten ist es untersagt, Hunde mitzuführen. Das Reiten und das Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Gebieten verboten.

§11

Betreten der Dünen

Das Betreten des Dünenbereiches ist nicht zulässig.

§ 12

Befahren des Strandes

- (1) Das Befahren des in § 2 bezeichneten Gebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art, ein- und mehrspurigen Fahrrädern und Pferdekutschen ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für Landsegler.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Zivilschutz und das Technische Hilfswerk, soweit diese Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben den Strandbereich befahren müssen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Inselgemeinde und ihre Eigenbetriebe notwendig ist bzw. der Unterhaltung der Kureinrichtungen dient, liegt ebenfalls ein Befreiungstatbestand von Abs. 1 vor.
- (4) Weitergehende Ausnahmen können im Einzelfall unter besondere Berücksichtigung der Belange des Kurbetriebes von der Inselgemeinde erteilt werden.

§ 13

Musik- und Signalinstrumente

Die Benutzung von Musik- und Signalinstrumenten sowie aller sonstigen schallerzeugenden Geräte am Strand ist nicht gestattet. Zu Geräten dieser Art gehören auch Radio-, Tonband- und Funkgeräte.

§ 14

Feuer am Strand

Offene Feuer wie Lagerfeuer, Grillfeuer usw. sind am Strand gern. § 2 dieser Satzung nicht gestattet

§ 15

Sauberkeit am Strand

Es ist nicht zulässig, den Strandbereich durch Abfall aller Art zu verunreinigen. Zum Zwecke der Abfallentsorgung sind die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§16

Aufsicht

Die Aufsicht im Strandgebiet wird durch das dort eingesetzte Personal der Kurverwaltung Langeoog und / oder von Mitarbeitern privater Serviceunternehmen und der DLRG wahr genommen. Den in Ausführung dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§17

Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 18

Zuwiderhandlungen, Bußgeld

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 5 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 13. März 1994 (Nds. GVB1. S. 172) geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

ziJ,d'7 44.

---11-01R11-S11

12,

